

**Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Flecken Bodenfelde, ansässig in der Amelither Str. 23 in Bodenfelde, beabsichtigt einen Abschnitt des Reiherbachs nördlich von der Gemarkung Bodenfelde zu renaturieren. Hierzu soll ein oberhalb der sogenannten Papiermühle befindliches Wehr mit einer Sturzhöhe von ca. 0,70 m im Rahmen einer Laufverlegung des Reiherbachs umgangen werden.

Ziel des Vorhaben ist es, gemäß der EG-Wasserrahmenrichtlinien mittelfristig einen durchgängig durchwanderbaren Verlauf des Reiherbachs zu erreichen.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Nach überschläglicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen, erstellt durch das Büro für Freiraumplanung, Dipl.-Ing. B. Czyppull, Forst 2, 37639 Bevern/Forst wird festgestellt, dass die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen darstellen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Es wird daraufhin gewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Landrätin  
Im Auftrag

gez.

Brünig